

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für Umspannanlage Meppen: Verschwenkung und Einschleifung der 380 kV  
Stromkreise der Bl. 4121 / 4131 / 4310**

**Aktenzeichen: 4114-05020-229**

**I.**

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Änderung der bestehenden Leitungseinführungen der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen südlich der Umspannanlage (UA) Meppen (Bl. 4131, 4310, 4121).

Die 110-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW. Meppen – Pkt. Mundersum Ufort (Bl. 4121) führt im antragsgegenständlichen Bereich einen 110-kV-Stromkreis der Westnetz GmbH und den 380-kV-Stromkreis „Meppen“ der Vorhabenträgerin. Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr (Bl. 4310) führt im antragsgegenständlichen Bereich den 380-kV-Stromkreis „Emsland West Blau“ der Vorhabenträgerin. Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Klausheide – KW. Meppen (Bl. 4131) führt im antragsgegenständlichen Bereich den 380-kV-Stromkreis „Emsland Ost Weiss“ der Tennet TSO GmbH und den 380-kV-Stromkreis „Emsland West blau“ der Vorhabenträgerin.

Im Bestand wird der 380-kV-Stromkreis „Meppen“ von Mast 1 der Bl. 4121 in die UA eingeführt. Die Leitungsseile zwischen Mast 1 der Bl. 4121 und dem Portal 002 der Bl. 4121 werden demonstert und der 380-kV-Stromkreis der Bl. 4121 künftig von Mast 1 über das neu gebaute Portal 004 der Bl. 4121 in die UA Meppen eingeführt.

Der 380-kV-Stromkreis „Emsland Ost Weiss“ wird im Bestand von Mast 122 der Bl. 4131 in die UA eingeführt. Die Leitungsführung des Stromkreises „Emsland Ost Weiss“ der Bl. 4131 wird zu dem Portal 003 der Bl. 4131 der UA verschwenkt. Die Anpassung der Leitungsführung des Stromkreises „Emsland Ost Weiss“ der Bl. 4131 ist durch die Neueinschleifung des Stromkreises „Emsland West Blau“ in die UA veranlasst, da es ansonsten zu einer Überschneidung der Leiterseile kommen würde. Der Stromkreis „Emsland West blau“ ist im Bestand nicht in die UA eingebunden und wird bisher von Westen kommend über den Mast 121 der Bl. 4131 über den Mast 1 der Bl. 4310 in Richtung Süden geführt. Die Leiterseile zwischen Mast 121 der Bl. 4131 und Mast 1 der Bl. 4310 werden demonstert und der Stromkreis „Emsland West blau“ wird künftig über die Bl. 4131 zu dem Portal 002 der Bl. 4131 in die UA eingeschleift und sodann aus der UA heraus auf die Bl. 4310 geführt.

Diese Maßnahme ist aufgrund des Umbaus und der Erweiterung der UA Meppen notwendig, welche selbst nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. In der 380-kV-Station Meppen sollen zwei rotierende Phasenschieberanlagen zur Blindleistungskompensation errichtet werden. Im Zuge dieses Anlagenumbaus werden die Schaltfelder in der UA neu geordnet. Bedingt durch die Neuordnung und der erforderlichen Einschleifung des Stromkreises „Emsland West blau“, würde es zu einer Überschneidung der Leiterseile kommen, sollten die bestehenden Leitungsführungen nicht verschwenkt werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gemäß §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVP i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Leitungen weisen eine Gesamtlänge von ca. 139 km auf, von denen ca. 132 km seit dem 13.03.1999 als dem nach § 9 Abs. 5 UVP maßgeblichen Datum unverändert sind. Diese Länge von 132 km bleibt damit gem. § 9 Abs. 5 UVP hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 zum UVP unberücksichtigt. Die ca. 7 km sind zu den jetzt von den Änderungen betroffenen Längen zu addieren. Danach ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVP), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVP) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVP) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Meppen.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Vorhaben hat die Leitungseinführungen unmittelbar südlich der Umspannanlage (UA) Meppen zum Gegenstand. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Leitungsbaumaßnahme im Bestand, bei der weder Mastneubauten, noch Mastdemontagen geplant sind. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf temporäre Flächen (Arbeits-, Bewegungs-, Maschinenstellflächen, Zuwegungen, Schutzgerüst).

Die Leitungsführungen auf den Freileitungstrassen Bl. 4121 und Bl. 4310 werden von den Masten 1 zu den Portalen (P003, P004 Bl. 4121 / P004, P005 Bl. 4310) in der UA Meppen verschwenkt. Bei dem Stromkreis „Emsland Ost weiß“ der Bl. 4131 wird die Einführung von Mast 122 zu dem Portal P003 der Bl. 4131 der UA Meppen verschwenkt. Im Rahmen der Verschwenkungen wird der Stromkreis „Emsland West blau“ auf die Bl. 4131 in die vorhandene Achse von Mast 121 über Mast 122 bis zum Portal 002 in die Umspannanlage eingeschleift. In diesem Zuge werden die Leiterseile zwischen Mast 121/ Bl. 4131 und Mast 1 / Bl. 4310 demontiert und das Spannungsfeld damit aufgelöst. Die Leitungsschutzstreifen im Norden werden zwischen der Umspannanlage und den Masten 1/ Bl. 4121 und 122/ Bl. 4131 beidseitig erweitert.

## 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Westnetz GmbH plant die Änderung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 4121 durch die Einführungsänderung in die UA Meppen und die Inbetriebnahme eines zweiten 110-kV-Stromkreises. Die Eingriffsräume beider Maßnahmen überschneiden sich teilweise.

## 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahme greift nicht in den Bodenkörper ein. Für die Dauer der Maßnahme werden Flächen nur temporär in Anspruch genommen. Die Größe der temporären Arbeitsfläche pro Mast beträgt ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Für die Seilzugmaßnahmen kommt eine ca. 20 m x 30 m große Seilzugfläche hinzu. Für Zuwegungen werden so weit wie möglich vorhandene Wege und Straßen genutzt. Für Maststandorte, die sich nicht unmittelbar an Straßen oder Wegen befinden, werden temporäre Zuwegungen mit einer Breite von ca. 3,5 m angelegt, welche für die Dauer der Bauarbeiten mit Lastverteilplatten ausgelegt werden. Der teilbefestigte Waldwirtschaftsweg zu Mast 121 wird bei Bedarf temporär geschottert. Zur Sicherung der Essener Straße wird im Bereich der Verwaltung südlich des „Circuit Meppen“ ein Schutzgerüst aufgestellt. Die Maßnahmen und temporären Flächen erstrecken sich fast ausschließlich auf die Leitungsschutzstreifenflächen. Infolge einer ordnungsgemäßen Bauausführung kann eine Beeinträchtigung des Bodens ausgeschlossen werden.

Für die Anlage der temporären Flächen wird in Biotopstrukturen eingegriffen. Die temporären Flächen befinden sich bei Mast 1/ Bl. 4121 auf einem Parkplatz sowie auf Retentionsflächen mit schütter ausgeprägter Grasvegetation. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist geplant, die Grünfläche mit einer Regiosaatgutmischung anzusäen. Es erfolgen keine Eingriffe in die Regenrückhaltebecken.

Für die Anlage der temporären Flächen an Mast 1/ Bl. 4310 und Mast 122/ Bl. 4131 wurde bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland (UNB) im Februar 2024 der angrenzende Kiefernwald und Drahtschmielenrasen auf eine Fläche von ca. 1500 m<sup>2</sup> freigestellt. Damit einher ging die Entnahme mehrerer Kiefern (BHD 20-40 cm) und Strauchwerk überwiegend aus Später Traubenkirsche. Nach Beendigung der Arbeiten ist geplant, die Bereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Für die Zufahrt zu Mast 121/ Bl. 4131 sind ebenso in Abstimmung mit der UNB entlang der Zuwegungen Astrückschnitte zur Erstellung eines Lichtraumprofils durchgeführt worden. Auch hier sind für die temporären Flächen ein Drahtschmielenrasen und Sukzessionsgebüsch freigestellt worden.

Als Artenschutzmaßnahme für die Heidelerche und den Baumpieper wurden in Abstimmung mit der UNB die Gehölze des Sukzessionsgebüsches und der Waldlichtungsflur innerhalb des Schutzstreifens der Bl. 4131 bei Mast 121 zwischen dem südlichen und dem nördlichen Waldwirtschaftswegen entnommen.

Die Waldschneise zwischen Mast 121 und 122/ Bl. 4131 wurde ebenso in Abstimmung mit der UNB innerhalb des Leitungsschutzstreifens um rund 10 m erweitert, womit Eingriffe in den Vorwald aus Kiefer und Birke und den Kiefernwald (BHD 20-30 cm) verbunden waren. Zudem werden die Leitungsschutzstreifen im Norden zwischen der UA Meppen und den Masten 1/ Bl. 4121 und 122/ Bl. 4131 beidseitig erweitert, wodurch es zu Eingriffen in den Kiefernwald in Gestalt von Kappungen und Rückschnitten kommt.

Zum Zwecke der Aufstellung eines Schutzgerüsts wurde der dort stockende Strauchbestand in Abstimmung mit der UNB auf den Stock gesetzt. Nach Beendigung der

Maßnahme ist geplant, den Bestand durch Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern wiederherzustellen.

Die Leitungsschutzstreifen im Norden zwischen der Umspannanlage und den Masten 1/ 4121 und 122/ 4131 werden beidseitig erweitert. Zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zwischen Gehölz und Leiterseil wurde der Kiefernwald auf dem Gelände des Circuit Meppen innerhalb der bestehenden und der zu erweiternden Schutzstreifen in Abstimmung mit der UNB vollständig auf einer Fläche von insgesamt 9.330 m<sup>2</sup> entnommen. Es ist geplant, die abgeholzten Flächen des Circuit Meppen im Frühjahr 2025 mit Wacholder, Schlehe und Weißdorn zu bepflanzen.

Die Waldflächen und halboffenen Areale bieten Lebensräume für diverse Vogelarten, Amphibien und Reptilien. Der Eingriffsraum ist durch den Fun-Park Meppen, das angrenzende Industriegebiet und die Essener Straße aufgrund hoher visueller und akustischer Störungen vorbelastet. Die geplanten Arbeiten erzeugen temporär in der unmittelbaren Umgebung eine visuelle und akustische Unruhe. Aufgrund der Vorbelastung handelt es sich hierbei aber um keine erhebliche zusätzliche Störung. Verluste von Lebens- und Ruhestätten durch Eingriffe in Gehölzstrukturen sind als minimal einzustufen, so dass die ökologische Funktion im Lebensraum erfüllt bleibt.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild ist geprägt durch zahlreiche Höchst- und Hochspannungsleitungen im Raum, durch das Industriegebiet „Hünensand“ mit großflächigen Lagerstätten, Werkhallen und einem Funkmast, sowie durch den Kühlturm des ehemaligen Gaskraftwerkes. Damit ist bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Im Zuge der Leitungsbaumaßnahme werden keine weiteren Freileitungsmasten errichtet. Es erfolgt darüber hinaus die Demontage einzelner Leitungen infolge der Verschwenkung der Leitungseinführung und die Zubeseilung wird über eine bereits bestehende Trasse durchgeführt.

Es erfolgen keine Eingriffe in Grundwasser oder Gewässer.

#### 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es besteht eine Vorbelastung des Eingriffsraumes durch hohe Lärmimmissionen sowie Luftschadstoffe durch Verkehr und das angrenzende Industriegebiet. Infolge des Einsatzes von Fahrzeugen und Baumaschinen kann es während der Bauphase zu Luftverunreinigungen durch erhöhte Abgas- und Staubimmissionen kommen. Die Arbeiten erstrecken sich aber nur über wenige Monate, sodass der durch die Baumaßnahme verursachte Lärm und die verursachten Luftschadstoffe zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Immissionen führen.

Zur Vermeidung/Minimierung von Koronaentladungen bei 380-kV-Stromkreisen werden Leiterseile nur als Vierer-Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen. Das Resultat ist die Verringerung der elektrischen Feldstärke und so auch der Geräuschimmissionen. Die prognostizierten Immissionswerte bleiben unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV.

#### 1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Baumaßnahme führt zu keiner Verunreinigung von Wasser und Luft, sodass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet ist.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Eingriffsraum wird von der UA Meppen im Norden und von Industrieflächen im Osten begrenzt. Richtung Süden reicht der Eingriffsraum bis zu einem Waldwirtschaftsweg innerhalb des Kiefernwaldes. Richtung Westen umfasst der Eingriffsraum das Waldgebiet bis ca. 100 m westlich der Leitungstrasse Bl. 4131. Der Dorfkern von Hüntel befindet sich südwestlich des Eingriffsraumes und ist von diesem durch einen Nadelwald getrennt. Die Leitungsabschnitte von den Masten 1/ Bl. 4121, 1/ Bl. 4310 und 122/ Bl. 4131 bis zu den entsprechenden Portalen in der UA Meppen befinden sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 555 „Sondergebiet Fun-Park Hüntel“, welches für die „intensive Freizeitnutzung“ ausgewiesen ist. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 551 „Industriegebiet Hünensand“, der im Westen Teilbereiche der Leitungsschutzstreifen umfasst. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt auf diese Weise bereits vorbelastet.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Im Eingriffsraum findet sich als Bodentyp ein Mittlerer Podsol, welcher als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt eine hohe Funktion erfüllt. Westlich des Eingriffsraumes fließt die Ems in weit ausschwingenden Mäanderbögen. Östlich zur Ems verläuft der Dortmund-Ems-Kanal. Mit Ausnahme der Regenrückhaltebecken des Industriegebietes befinden sich innerhalb des Eingriffsraumes keine Oberflächengewässer. Innerhalb des Eingriffsraumes sind weder Wasserschutzgebiete, noch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Der Bereich um Mast 121/ Bl. 4131 stellt geeignete Bruthabitate für Heidelerche und Baumpieper dar. Reptilien nutzen die Drahtschmielenrasen um den Mast 121/ Bl. 4131 und die Sandheideflächen zwischen Mast 1 und 2 der Bl. 4121. Die Waldbereiche an den Masten 1/ Bl. 4130, Mast 122 und Mast 121/ Bl. 4131 können als Landlebensräume von Reptilien und Amphibien genutzt werden.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Westlich, in rund 260 m Entfernung vom Eingriffsraum, getrennt durch die Straße „Am Rögelberg“ befindet sich das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennung: 2809-331), welches aber aufgrund der Entfernung durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird.

### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Es sind keine Naturschutzgebiete im näheren Umfeld des Eingriffsraumes ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Flütenberg“ befindet sich in rund 1,8 km Entfernung, sodass sich Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung ausschließen lassen.

### 2.3.3 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum Eingriffsraum. Auswirkungen sind ausgeschlossen.

### 2.3.4 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Der Kiefernwald wird durch die trockene Sandheide als gesetzlich geschütztes Biotop unterbrochen. Die Sandheide befindet sich vollständig im Mastfeld zwischen Mast 1A und Mast 2A/ Bl. 4121. Die Baumaßnahme führt zu keinen Eingriffen in das Biotop.

### 2.3.5 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es erfolgen keine Eingriffe in das westlich des Eingriffsraumes liegende Überschwemmungsgebiet.

## 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Von der Leitungsbaumaßnahme im Bestand werden keine schweren Auswirkungen ausgehen. Während der Bauausführung werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Die Maßnahmen und temporären Flächen erstrecken sich fast ausschließlich auf die Leitungsschutzstreifenflächen, welche erweitert werden. Die temporär angelegten Zugewegungen werden nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut. Es finden damit keine Eingriffe in das Schutzgut Boden statt. Eingriffe in Grund- und Oberflächengewässer erfolgen nicht. Gehölzrückschnitte fanden während der Vegetationsruhe statt. Zudem ist während der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung beteiligt. Um die Verletzung des Tötungs- und Störungsverbotes zu verhindern, wird der Zeitraum der Baumaßnahme entsprechend beschränkt, bzw. findet vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung statt. Das Landschaftsbild ist bereits stark durch Leitungen, Industrie und Kraftwerk vorgeprägt, sodass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme auf das Landschaftsbild nur sehr geringfügig sind. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht nicht.

3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Durchführung der Baumaßnahme wird voraussichtlich im Jahr 2024 erfolgen. Es wird eine Gesamtbauzeit von etwa 8 Monaten erwartet. Die dargelegten Auswirkungen treten

ab Beginn der Baumaßnahme ein. Nach Beendigung werden die temporär beanspruchten Arbeitsflächen und Zuwegungen zurückgebaut und der Ausgangszustand wiederhergestellt, bzw. die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

#### IV.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Leitungsbaumaßnahme im Bestand, die keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Es kommt zu keiner Zunahme der Masten im Bereich des Vorhabens, sondern es ist beschränkt auf die Änderung der Leitungseinführungen. Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und treten lediglich lokal auf. Die Schutzgüter werden lediglich temporär oder überhaupt nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 23.05.2024

gez.

i.A. Hansch